

Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Dorn-Dürkheim
für das Haushaltsjahr 2018
vom 07.12.2017

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Haushaltsjahr 2018

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

| | |
|--|-------------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.365.400€ |
| <u>der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</u> | <u>1.444.100€</u> |
| der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf | -78.700€ |

im Finanzhaushalt

| | |
|---|-------------------|
| die ordentlichen Einzahlungen auf | 1.223.400€ |
| <u>die ordentlichen Auszahlungen auf</u> | <u>1.262.800€</u> |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen | -39.400€ |

| | |
|--|-----------|
| die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0€ |
| <u>die außerordentlichen Auszahlungen auf</u> | <u>0€</u> |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen | 0€ |

| | |
|--|-----------------|
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 28.300€ |
| <u>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u> | <u>65.000€</u> |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -36.700€ |

| | |
|---|----------------|
| die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 131.500€ |
| <u>die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</u> | <u>55.400€</u> |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 76.100€ |

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2018

| | |
|---------------------------|-----------|
| für zinslose Kredite auf | 0€ |
| für verzinste Kredite auf | 0€ |
| zusammen auf | 0€ |

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Steuersätze

für das Haushaltsjahr 2018

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|-------------------|------------------|
| Grundsteuer A auf | 330 v. H. |
| Grundsteuer B auf | 380 v. H. |
| Gewerbesteuer auf | 365 v. H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

| | |
|--|---|
| - für den ersten Hund | 60,00 € |
| - für den zweiten Hund | 90,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 110,00 € |
| - für den ersten gefährlichen Hund | Für gefährliche Hunde gilt das achtfache des jeweiligen Steuersatzes |
| - für den 2. gefährlichen Hund | |
| - für jeden weiteren gefährlichen Hund | |

§ 5

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S 57) werden festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2018

1. Weinbergshut

30,00 €pro Hektar

2. Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen

10,00 €pro Hektar

3. Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§§ 24 und 25 BauGB) erhebt die Gemeinde eine Gebühr

| | | |
|-------------------------------------|-------------|----------------|
| bei Grundstücken mit einem Wert bis | 7.500,00 € | 15,00 € |
| bei Grundstücken mit einem Wert bis | 25.000,00 € | 25,00 € |
| bei Grundstücken mit einem Wert bis | 50.000,00 € | 35,00 € |
| bei Grundstücken mit einem Wert ab | 50.000,00 € | 51,00 € |

**§ 6
Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 1.769.685,40 € Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2017 beträgt 1.745.735,40 €, zum 31.12.2018 beträgt 1.667.035,40 €.

**§ 7
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **1.100,00 €** überschritten sind.

**§ 8
Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sind der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

**§ 9¹
Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01 2018 in Kraft.

Dorn-Dürkheim, den 31.01.2018
Gez. Claus-Dieter Biegler, Ortsbürgermeister

¹ Satzung wurde am 07.02.2018 im Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht.